jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/14 1Ob33/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1988

Norm

ABGB §1295 Ia3a
AHG §1 G
ZPO §266 B

Rechtssatz

Muß ein Verfahrensverlauf in einem Amtshaftungsprozeß hypothetisch nachvollzogen werden, ist der beklagte Rechtsträger, dessen Organe rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hatten, von seiner Haftung befreit, wenn er dartut, daß das Verfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit so geendet hätte, daß dem Kläger der von ihm behauptete Schaden entstanden wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/88
  Entscheidungstext OGH 14.12.1988 1 Ob 33/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022821

Dokumentnummer

JJR_19881214_OGH0002_0010OB00033_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at